

1. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- 1.1 Für das Vertragsverhältnis gelten ausschließlich unsere „Allgemeinen Zahlungsbedingungen“ in der jeweils gültigen Fassung. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.
 - 1.2 Vertragsgegenstand ist die Aufarbeitung gebrauchter Aluminiumräder durch kosmetische Aufarbeitung der Radoberfläche und fachgerechten Neuaufbau des Oberflächenschutzes.
 - 1.3 Vor der Aufarbeitung erfolgt als Serviceleistung eine Prüfung der Räder hinsichtlich Rund- und Planlauf. Der Besteller erhält hierüber ein Messprotokoll, in dem mögliche Abweichungen von den Toleranzen der Originalzeichnungen vermerkt sind. Eine Haftung für eventuelle aus den festgestellten Abweichungen resultierende Funktionsbeeinträchtigungen bzw. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit wird von uns nicht übernommen.
 - 1.4 Art und Umfang der Aufarbeitung der Oberfläche richtet sich nach dem Anlieferzustand der Räder.
Der Gesamtzustand der Räder wird von uns lediglich visuell auf die Aufarbeitungsfähigkeit überprüft. Wir behalten uns vor, die Aufarbeitung abzulehnen, wenn wir diese nicht für möglich oder sinnvoll halten. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die fehlende Aufarbeitungsfähigkeit erst bei der Aufarbeitung herausstellt. Der Besteller kann nicht die Wiederherstellung des Anlieferungszustandes verlangen.
Schäden, Fehlmaterial aufgrund vorangegangener Aufarbeitungen oder Verschleiß werden von uns nicht repariert (z. B. durch Schweißen).
In den vorgenannten Fällen sind wir berechtigt, die Aufarbeitung abzulehnen; die Räder werden an den Besteller frachtfrei zurückgeschickt.
 - 1.5 Die Aufarbeitung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen („best effort“). Außer im Falle uns vorzuwerfender grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat der Besteller weder Anspruch auf Herstellung eines neuwertigen Zustandes, noch auf Wiederherstellung des Anlieferungszustandes, noch auf Schadensersatz.
- ## 2. Preise / Rechnungsstellung
- 2.1 Alle Preise verstehen sich in EURO einschließlich Verpackung, Versand und Umsatzsteuer.
 - 2.2 Die vom Besteller zu zahlende Vergütung ergibt sich aus der unserer Auftragbestätigung beigefügten Rechnung. Vor Zahlungseingang erfolgt keine Bearbeitung der eingesendeten Räder.
- ## 3. Fracht und Verpackung
- 3.1 Der Versand erfolgt auf unsere Kosten. Mehrfrachten bei etwa gewünschtem Eilgut-, Express-, Luftfrachtversand gehen zu Lasten des Bestellers.
 - 3.2 Gewünschte Sonderverpackung wird zu Selbstkosten in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.
- ## 4. Gefahrübergang
- 4.1 Jede Gefahr geht mit der Übergabe an den Frachtführer auf den Besteller über.
 - 4.2 Bei Anlieferung der zu bearbeitenden Waren trägt der Besteller jede Gefahr bis zum Eingang in unserem Werk. Das Gleiche gilt, wenn Material zurückgenommen wird aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben.
- ## 5. Haftung für Sachmängel
- 5.1 Der Besteller hat die erhaltenen Waren zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich zu rügen.
 - 5.2 Bei einem nachweislich infolge eines vor Gefahrübergang entstandenen Sachmangels werden wir den Mangel beseitigen. Schlägt eine Nachbesserung auch nach dem zweiten erfolglosen Versuch fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
Zur Vornahme der Nachbesserung hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Maßnahmen, die der Besteller ohne unsere Zustimmung zur Mängelbeseitigung einleitet, werden nicht vergütet. Wird der Liefergegenstand trotz des Mangels weiter benutzt, so haften wir nur für den ursprünglichen Mangel, nicht aber für solche Schäden, die durch die weitere Benutzung entstanden sind. Für die Nachbesserung wird in gleicher Weise Gewähr geleistet wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.
 - 5.3 Zugesicherte Eigenschaften müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

- 5.4 Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit bzw. Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung und Schäden, auf die wir keinen Einfluss haben, ungeeignete oder unsachgemäße Behandlung, Bearbeitung, Überbeanspruchung, Lagerung und Verwendung sowie sonstige vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand, durch die die physikalischen, chemischen oder technologischen Eigenschaften verändert werden.
 - 5.5 Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig und nicht ausreichend gewesen sei. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nur zur Feststellung, nicht aber zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt.
 - 5.6 Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang.
 - 5.7 Weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - insbesondere Ansprüche auf Ersatz für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. In jedem Fall sind solche Ansprüche der Höhe nach auf den Lieferwert der Ware begrenzt, es sei denn, die Schadenursache beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen.
- ## 6. Liefer-, Abnahme- und Abruffristen
- 6.1 Die Lieferfristen gelten für den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk und werden nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit angegeben. Die Regellieferzeit beträgt 6 Wochen nach Zahlungseingang.
Verzögerungen berechtigen den Besteller nicht zum Rücktritt vom Auftrag oder zu Ansprüchen irgendwelcher Art.
 - 6.2 Unvorhergesehene Ereignisse, wie z. B.: Arbeitskämpfe, behördliche oder staatliche Maßnahmen und sonstige Umstände höherer Gewalt, durch die die Vertragserfüllung ganz oder teilweise behindert wird, berechtigen uns die Lieferfristen, um die Zeitdauer der Behinderung zu verlängern, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder bei unseren Zulieferern eintreten. Ist die Behinderung von längerer Dauer oder Ursache einer Kostenerhöhung oder macht sie die Herstellung der Ware unmöglich, sind wir berechtigt, von dem Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Verteuerungen dem Besteller in Rechnung zu stellen. Aus Fällen der vorbezeichneten Art können Schadensersatzansprüche gegen uns nicht hergeleitet werden.
 - 6.3 Nimmt der Besteller die Ware zum vereinbarten Termin nicht ab, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern sowie nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist Schadensersatz zu verlangen.
- ## 7. Unternehmerpfandrecht
- Bis zur vollständigen Bezahlung der Werkleistung haben wir ein Pfandrecht an der uns vom Besteller für die Aufarbeitung zur Verfügung gestellten Ware.
- ## 8. Zahlungsbedingungen
- 8.1 Unsere Rechnungen sind sofort ohne Abzug zu zahlen.
 - 8.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, auch nicht wegen Beanstandungen oder Gegenansprüchen, es sei denn, solche Gegenansprüche seien anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- ## 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand
- 9.1 Erfüllungsort für alle aus dem Verträge sich ergebenden Verpflichtungen und Ansprüche ist Leonberg.
 - 9.2 Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Leonberg oder der Sitz des Bestellers.
 - 9.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts sowie der Bestimmungen internationaler Kaufrechtsübereinkommen nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende deutsche Recht.
- ## 10. Teilunwirksamkeit
- Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen wirksam. An die Stelle unwirksamer Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.